

5. DER LETZTE WILLE

5.1 Testament und Erbvertrag

Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, zu Lebzeiten nach eigenen Vorstellungen und Vorlieben zu bestimmen, welche Personen oder auch Organisationen eines Tages ihren Nachlass erben sollen. Dieses Recht wird als „Testierfreiheit“ bezeichnet.

Wer seinen letzten Willen niederlegen will, hat die Wahl zwischen folgenden Alternativen:

- handschriftliches oder notarielles Testament
- gemeinschaftliches Ehegattentestament
- Erbvertrag

In welcher Form kann man testieren?

Die Testamentserrichtung ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Generell scheidet daher eine Vertretung durch Dritte aus. Es ist also nicht möglich, stellvertretend für einen anderen Menschen zu testieren.

Testierfähigkeit

Alle Erwachsenen, die testierfähig sind, können ein rechtsgültiges Testament errichten. Sogar schreib- und sprechunfähige Menschen können testieren, wenn sie ihren Willen in irgendeiner Weise deutlich machen können. Jugendliche können bereits ab 16 Jahren ihren letzten Willen niederlegen, müssen dies jedoch beim Notar tun; das handschriftliche Testament eines 16- oder 17-Jährigen wäre ungültig. Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder nach einem Unfall nicht in der Lage sind, ihre Handlungen und Erklärungen zu verstehen, können kein gültiges Testament errichten. Um zu vermeiden, dass in medizinischen Grenzfällen ein Testament nach dem Tod mit dem Hinweis auf eine schwere geistige Erkrankung und nicht mehr gegebene Einsichtsfähigkeit angefochten wird, ist es sinnvoll, sich kurz vor Testamentserrichtung fachärztlich untersuchen zu lassen.

Gutachten zur Testierfähigkeit beugt Streit vor

Das handschriftliche Testament

Viele wählen zu Recht die einfache, traditionelle Form des Testaments. Sie schreiben mit der Hand auf ein Blatt Papier „Testament“ oder „Mein letzter Wille“, geben sodann – in mehr oder weniger leserlicher Schrift – bekannt, wer welche Gegenstände oder Geldbeträge bekommen soll, notieren Ort und Datum und setzen die Unterschrift unter dieses Dokument. Fertig ist das Testament.

Wie errichtet man ein handschriftliches Testament?

Dabei ist aber einiges zu beachten. Um rechtsgültig zu sein, muss das Testament erstens von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst und zweitens unterschrieben sein. Die Angabe von Ort und Datum ist nicht notwendig, aber sehr sinnvoll. Wenn eine Person über die Jahre mehrere widersprüchliche Testamente verfasst, ohne das Datum anzugeben, kann später der „letzte Wille“ – also das zuletzt verfasste Testament – nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden. Streitigkeiten – auch vor Gericht – sind häufig die Folge.

Das öffentliche (notarielle) Testament

Die Errichtung eines notariellen Testaments läuft meist so ab: Der Notar fertigt von dem mündlich vorgetragenen letzten Willen eine Niederschrift an und liest sie dem Testierenden vor. Wenn keine Änderungen mehr gewünscht werden, unterschreiben beide, der Erblasser und der Notar. Das bekundete Testament wird dem Erblasser in Abschrift zugesandt und das Original im Notariat verwahrt.

Ebenfalls möglich ist es, dem Notar ein Dokument in einem offenen oder verschlossenen Umschlag zu übergeben und zu erklären, es handle sich um den letzten Willen. Das Dokument muss nicht handschriftlich geschrieben sein. Der Notar bekundet sodann das Testament, das damit Rechtsgültigkeit erhält.

Aufbewahrungsort und Hinterlegung

Wer Wert darauf legt, dass das Testament nach dem Tod aufgefunden und beachtet wird, muss sich um einen sicheren Aufbewahrungsort und die leichte Auffindbarkeit kümmern. Die Aufbewahrung in einem Versteck, z. B. im Umschlag eines Buches, ist nicht zu empfehlen. Denn wenn die Angehörigen in diesem Umschlag nicht suchen und das Testament nicht finden, kann der letzte Wille nicht beachtet werden. Die Hinterlegung in einem Banksafe stellt die Angehörigen, Freunde oder andere Erben vor ein gewaltiges Problem, denn um gegenüber der Bank nachweisen zu können, dass sie berechtigt sind, den Safe zu öffnen, müssen sie gegenüber der Bank das Testament vorlegen.

Testamente nicht im Banksafe hinterlegen!

Wer mit seinem Testament Personen enterbt, die nach der gesetzlichen Erbfolge zum Zuge gekommen wären, sollte dafür sorgen, dass nicht diese es sind, die das Originaldokument mit der niederschmetternden Botschaft auffinden. Ein unliebsames Stück Papier ist schnell spurlos verschwunden.

Unproblematisch ist es dagegen, den Personen, die von einem Testament profitieren, schon zu Lebzeiten eine Kopie zu übergeben und zu vermerken, wo sich das Original befindet. Auch mündliche und schriftliche Hinweise gegenüber den eigenen Kindern oder nahe stehenden Freunden, wo das Testament aufzufinden ist, sind sinnvoll. Während die Aufbewahrung zu Hause immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden ist, geht man mit der Hinterlegung beim Amtsgericht auf Nummer sicher. Die Kosten für diese Dienstleistung hängen vom Nachlasswert ab und sind relativ gering.

Expertentipp: Viele Testamente sind fehlerhaft oder enthalten Bestimmungen, die unklar oder für die Erben ungünstig sind. Oftmals werden mögliche Steuervorteile aus Unwissenheit verschenkt. Wer handschriftlich testiert, sollte sich von einem Erbrechtsexperten beraten lassen, bevor die Anordnungen sind zu Papier gebracht werden.

*STIFTUNG WARENTEST:
„90 % aller privatschriftlichen Testamente sind fehlerhaft.“*

Das Ehegattentestament

In einem gemeinschaftlichen Testament können Ehepartner ihre Vermögensnachfolge aufeinander abstimmen. Das privatschriftliche Ehegattentestament ist gültig, wenn es als „letzter Wille“ oder „Testament“ bezeichnet, handschriftlich von einem Partner geschrieben ist und sodann beide Partner mit ihrer Unterschrift dessen Gültigkeit bestätigen. Auch hier ist es ratsam, Datum und Ort zu ergänzen.

Eine häufig gewählte Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das so genannte „Berliner Testament“. Damit setzen sich die Ehegatten als Alleinerben und andere Personen – in der Regel die eigenen Kinder – als Schluss-erben ein.

Expertentipp: Zu Lebzeiten kann ein Ehegatte das gemeinschaftliche Testament einseitig widerrufen. Zu diesem Zweck muss er den Widerruf von einem Notar beurkunden lassen. Er muss außerdem dem anderen Partner den Widerruf zustellen lassen.

Wie kann ein Ehegattentestament widerrufen werden?

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag kann ein Erblasser entweder mit der eigenen Familie oder anderen familienfremden Personen vereinbaren, wer unter welchen Bedingungen den gesamten Nachlass oder Teile des Vermögens erhalten soll. Ein Erbvertrag erfordert die notarielle Form. Beide Vertragspartner

müssen zur gleichen Zeit persönlich beim Notar anwesend sein und den Vertrag unterzeichnen.

Erbverträge sind bindend Ein Erbvertrag ist für beide Vertragspartner bindend. Nach Abschluss eines Erbvertrages kann der vertraglich gebundene Erblasser noch frei über sein Vermögen verfügen, jedoch aus dem vertraglich vererbten Vermögen keine Schenkungen mehr zum Nachteil des Vertragserben vornehmen. Da Änderungen an einem Erbvertrag nur einvernehmlich von beiden Vertragspartnern vorgenommen werden können, ist diese Form der letztwilligen Verfügung nur dann empfehlenswert, wenn es den Testierenden gerade auf diese Bindungswirkung ankommt. Das einseitige Testament hingegen ist flexibler, da der Erblasser es jederzeit ändern, ergänzen oder vernichten kann.

Expertentipp: Überprüfen Sie alle zwei bis drei Jahre, ob Ihre letztwillige Verfügung noch aktuell und stimmig ist. Wenn der eingesetzte Erbe überraschenderweise vor Ihnen stirbt, können Sie andere Personen als Erben einsetzen. Änderungen können auch dann erforderlich sein, wenn sich die Zusammensetzung Ihres Vermögens geändert hat.

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Rechtsgültige Testamente
erfordern fachkundige
Beratung**
- Beratung, welche letztwillige Verfügung für Sie und ihre Erben am besten geeignet ist
 - Formulierung von Testamenten und Erbverträgen nach Ihren Vorgaben
 - Unterstützung beim Widerruf von früheren, nicht mehr sinnvollen Verfügungen
 - Anfechtung von ungültigen Testamenten und Erbverträgen